

## Hintergrundpapier und Forderungen – Piraterie –

zur Veranstaltung VPRT / VG Media „Perspektiven für die Kreativität“  
28. Januar 2010

(AL)\Veranstaltungen\VG Media\_Urheberrecht\Memos\Hintergrundpapier\_Piraterie\_FINAL.doc

### Wie ist die Ausgangslage?

Die privaten deutschen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen investieren jährlich mehrere Milliarden Euro allein in die Erstellung von Programminhalten<sup>1</sup> und legen so die Grundlage für kreatives Schaffen und die Verbreitung von Inhalten. Der private Rundfunk steht – ähnlich wie die Musikindustrie vor einigen Jahren – zusammen mit der restlichen Film-, Fernseh- und Rundfunkwirtschaft vor erheblichen Herausforderungen im Zusammenhang mit den technologischen Entwicklungen. So ist einerseits die Zahl der (illegal) vervielfältigten Inhalte enorm angestiegen. Gleichzeitig hat sich der Qualitätsverlust bei der Erstellung digitaler Kopien marginalisiert sowie die Möglichkeiten der weltweiten Verbreitung unbegrenzt potenziert.

### Wo liegen die Herausforderungen?

Der Schutz des geistigen Eigentums läuft in der Praxis leer, wenn der Gesetzgeber nicht auch die wirtschaftliche Verwertungsgrundlage angemessen schützt. Diese ist im Fall der Sendeunternehmen allerdings massiv durch bestimmte illegale Onlineangebote bedroht, wenn etwa Contentprovider mit (virtuellem) Sitz im Ausland urheberrechtlich geschützte Filme oder leistungsschutzrechtlich geschützte Sendeausschnitte (z. B. Liveberichterstattung im Sport) anbieten. Im Marktumfeld dieser Angebote entwickelt sich eine wirtschaftlich gut florierende Schattenwirtschaft. Weder der Standort Deutschland noch die beteiligten Industrien, Sender oder übrigen Kreativen partizipieren an diesen Einnahmen.

### Was kann die Politik tun?

Der VPRT regt nachdrücklich an, dass die Politik – ähnlich wie in England oder Frankreich – im Rahmen der anstehenden Urheberrechtsnovelle eine **Studie zur Notwendigkeit zum Schutz der Kreativschaffenden in der digitalen Welt** und zu den **wirtschaftlichen Auswirkungen der Onlinenpiraterie** auf die Zukunftsfähigkeit der beteiligten Marktteilnehmer durchführt, um den Handlungsbedarf zu bestimmen. Parallel sollte **eine erleichterte Durchsetzung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen** durch Schaffung eines angemessenen **Auskunftsanspruchs** gegen Internet Service Provider als Zugangsvermittler (Access Provider) ermöglicht und ein **Warn- und Sanktionssystem bei Rechtsverstößen** etabliert werden.

<sup>1</sup> Gesamtaufwand Free-TV-Vollprogramme 2006: 3,102 Mrd. €; Gesamtaufwand Free-TV-Spartenprogramme 2006: 582 Mio. €, Gesamtaufwand Pay-TV 2006: 1,071 Mrd. €; Gesamtaufwand Teleshopping 2006: 1,655 Mrd. €; Gesamtaufwände bundesweiter und landesweiter Hörfunk 2006: 376 Mio. €; Gesamtaufwand total: 6,786 Mrd. €).

### Hintergrund und Vorschläge im Einzelnen:

Die Sendeunternehmen haben schon in den vorangegangenen Urheberrechtsdebatten für eine erleichterte Durchsetzung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen durch Schaffung eines angemessenen Auskunftsanspruchs plädiert. Mit der sog. **Enforcement-Richtlinie** (Durchsetzungsrichtlinie) und deren nationaler Umsetzung wurde in Deutschland ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch auch gegenüber Access Providern geschaffen (§ 101 UrhG). Die Durchsetzung entsprechender Ansprüche ist aus Sendersicht essenziell, um Pirateriehandlungen einzudämmen und damit die Basis für eine Auswertung hochwertiger Programminhalte auch künftig zu sichern. Zum Schutz digitaler Inhalte ist es erforderlich, im Internet stattfindende Rechtsverletzungen (z. B. innerhalb von Tauschbörsen) bestmöglich einzuschränken.

Allerdings wurde mit dem genannten Auskunftsanspruch im Urheberrecht die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nur grundsätzlich eröffnet, da für die beim TK-Anbieter (Access Provider) gespeicherten Daten **Verwendungsbeschränkungen** bestehen, die das Telekommunikationsrecht vorgibt (Problematik: Vorratsdatenspeicherung). Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung in bestimmten Fällen (wie unlängst das OLG Frankfurt AZ 11 W 21/09) die Herausgabe der Daten für die private Rechtsverfolgung ebenfalls verwehrt.<sup>2</sup> Das Verfahren verdeutlicht auch, dass mangels einer allgemeinen Speicherpflicht z. B. von 7 Tagen nach wie vor das Risiko besteht, dass sich Access Provider darauf berufen, dass Daten nicht vorliegen, da diese nur nach §§ 113 a f. TKG – aus anderen Gründen – gespeichert würden. Wir regen daher an, entsprechende **Speicherpflichten** verpflichtend vorzusehen, da andernfalls der Anspruch aus § 101 UrhG keine faktische Wirkung entfalten kann. Diese datenschutzrechtlichen Hürden bei der Rechtsdurchsetzung sind zu beseitigen, da ansonsten der zivilrechtliche Weg der Rechtsverfolgung weiterhin verschlossen bleibt.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Sendeunternehmen ein Anspruch der Rechteinhaber gegenüber den Internet Service Providern als Zugangsvermittlern (Access Provider) zu normieren, dass diese nach Benachrichtigung durch den Rechteinhaber ein **Verwarn- und Sanktionssystem** für Nutzer etablieren müssen, falls urheberrechtlich geschützte Inhalte heruntergeladen werden. Eine solche Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da in der absoluten Mehrzahl der Fälle bereits eine schriftliche Verwarnung durch den Provider ausreichen wird, um entsprechende Handlungen zu unterbinden. In einer mehrmonatigen Studie, die 2008 in Großbritannien durchgeführt wurde, hatten Provider Nutzer von illegalen Contentseiten per E-Mail auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen. Laut der von der britischen Regierung veröffentlichten Ergebnisse der Studie „Digital Entertainment Survey 2008“ gaben 70 % der Befragten an, allein aufgrund dieser Maßnahmen mit dem Herunterladen in Zukunft aufzuhören.

Ohne eine wirksame **Einbeziehung der Access Provider** ist kein effektiver Schutz der Urheber- und Leistungsschutzrechte gewährleistet. So ist z. B. die Webseite [www.kino.to](http://www.kino.to) eine der bekanntesten deutschsprachigen Video-on-Demand-Webseiten, die auf Kinofilme und Serien spezialisiert ist. Entsprechend sind rund 83,3 % der User Deutsche.<sup>3</sup> Da der Domaininhaber nur in Tonga registriert ist, die Server nach mehreren rechtlichen Verfahren innerhalb der EU angeblich in die Ukraine oder Russland umgezogen sind, besteht ohne Einbeziehung der nationalen Provider keine rechtliche Handhabe. Der wirtschaftliche Schaden für die heimische Industrie durch entsprechende Webseiten ist jedoch immens: Im Januar 2010 findet sich die Webseite auf Platz 39 der meist besuchten (legalen und illegalen) Websites in Deutschland.

---

<sup>2</sup> obwohl das Gericht auch zur Ansicht gelangt, dass es sich um eine offensichtliche Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß handelt.

<sup>3</sup> Quelle: alexa.com, 26.01.2010.